

Geschäftsverteilung 2025 des Oberlandesgerichts München

14. N a c h t r a g

zur Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts München für das Jahr 2025

I.

Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

Belastung des 8. Strafsenats.

II.

Änderung der Geschäftsverteilung:

Der 8. Strafsenat (Staatsschutzsenat) ist überlastet, eingehende Haftsachen können nicht gemäß dem im Freiheitsgrundrecht der Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) sowie im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verankerten und in § 121 StPO einfach-gesetzlich ausgeprägten Beschleunigungsgebot in Haftsachen bearbeitet werden. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Vorsitzenden des 8. Strafsenats vom 30. September 2025, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der 8. Strafsenat wird daher für alle seit dem 29. September 2025 eingegangenen und bis einschließlich 31. Dezember 2025 eingehenden Haftsachen mit Anklageerhebung aus dem jeweiligen Staatsschutzturnus genommen (Turnus B und Turnus D). Haftsachen sind solche Verfahren, in welchen sich zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage- oder Antragsschrift mindestens ein Angeschuldigter in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung befindet. In diesem Zeitraum bereits eingegangene Haftsachen mit Anklageerhebung aus dem jeweiligen Staatsschutzturnus werden jeweils in diesen Turnus zurückgegeben und entsprechend der Allgemeinen Bestimmungen zur Turnusverteilung (III.B.) verteilt.

Begründung:

1.

Am 30. September 2025 hat der 8. Strafsenat seine Überlastung angezeigt. Der Senat hat dargelegt, dass er sich aktuell nicht mehr in der Lage sieht, die am 29. September 2025 beim Oberlandesgericht München eingegangene und turnusmäßig dem 8. Strafsenat zugewiesene umfangreiche Haftsache mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten.

Die Situation im Senat stellt sich wie folgt dar:

Der Senat bearbeitet derzeit vier Staatsschutzverfahren:

- a) In dem am längsten beim Senat anhängigen Verfahren 8 St 3/24 gegen Hanna S. (Haftsache, Anklage durch die Bundesanwaltschaft) wegen versuchten Mordes u.a. wurde am 26. September 2025 das Urteil verkündet. Die Verteidigung hat mit Schriftsatz vom selben Tag Revision eingelegt. In der Hauptverhandlung war der Senat mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Die Urteilsabsetzungsfrist endet am 29. Dezember 2025. Sie wird angesichts der umfangreichen und detaillierten Beweisaufnahme und des Umfangs der Hauptverhandlung von 33 Verhandlungstagen voraussichtlich zu einem großen Teil ausgeschöpft werden müssen. Berichterstatteerin ist Richterin am Oberlandesgericht Wosylus.
- b) Im zweitältesten beim Senat anhängigen Verfahren 8 St 4/24 gegen Twana Khalil H. S. und Asia R. A. (Haftsache, Anklage durch die Bundesanwaltschaft) wegen Völkermord u.a. läuft derzeit die Hauptverhandlung. Es sind Termine bestimmt bis Ende März 2026, wobei in dem bis dahin verbleibenden Zeitraum in der Regel zweimal wöchentlich verhandelt wird. Es ist erforderlich, weitere Hauptverhandlungstermine bis zunächst Ende April 2026 zu bestimmen, um Verfügbarkeiten der Verteidiger zu sichern und einen ordnungsgemäßen Abschluss des Verfahrens zu gewährleisten. Der Senat ist in der Hauptverhandlung mit fünf

Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Berichterstatter dieses Verfahrens ist Richter am Oberlandesgericht Dr. Strafner.

- c) Seit Anfang Juni 2025 ist beim 8. Strafsenat das Verfahren 8 St 2/25 gegen Makbule K. (Haftsache, Anklage durch die Generalstaatsanwaltschaft München) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung anhängig. Das Hauptverfahren ist bereits eröffnet, in der Hauptverhandlung ist der Senat mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Die Hauptverhandlung ist bisher auf Anfang Dezember 2025 bis Mitte Februar 2026 an zehn Tagen terminiert. Berichterstatter ist Richter am Oberlandesgericht Reichenberger.
- d) In dem seit Anfang August 2025 beim Senat anhängigen Verfahren 8 St 5/25 gegen Lydia G. (Haftsache, Anklage durch die Generalstaatsanwaltschaft München) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung steht die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens an. Für den Fall der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung sind vorläufig - grob geplant - fünfzehn Verhandlungstage von Mitte Februar bis Mitte Mai 2026 beabsichtigt. Nach derzeitiger Einschätzung wird der Senat in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt sein. Der Senat wird dann regelmäßig drei Sitzungstage pro Woche haben. Berichterstatterin ist Richterin am Oberlandesgericht Hamel.
- e) Daneben hat der Senat noch weitere Rechtssachen zu bearbeiten. Derzeit ist eine im Turnus dem Senat zugewiesene Beschwerdesache anhängig, die die Beschwerde einer Drittbetroffenen gegen die Beschlagnahme diverser Gegenstände in einem Ermittlungsverfahren wegen Abgeordnetenbestechung betrifft. Daneben ist über einen StrEG-Antrag im Nachgang eines Verfahrens wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu entscheiden, das mangels Tatnachweises nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Überlastungsanzeige vom 30. September 2025, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, Bezug genommen.

2.

Die am 29. September 2025 eingegangene Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft München wurde turnusgemäß dem 8. Strafsenat zugewiesen (OLG München 8 St 6/25; Az. GenStA München 504 OJs 10/24 a – III). Die Anklageschrift richtet sich gegen drei Personen, die sich in dieser Sache seit April 2025 in Haft befinden. Ihnen wird vorgeworfen, sich mitgliedschaftlich an der sog. Kaiserreichsgruppe beteiligt zu haben, strafbar als Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bzw. Unterstützung einer solchen, Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und – bei einem Angeeschuldigten - Verstöße gegen das Waffengesetz. Die Angeeschuldigten haben sich bislang nicht geäußert bzw. bestreiten den Tatvorwurf. Die in der Anklageschrift, dort im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen, als maßgeblich bezeichneten Akten haben einen Umfang von 135 Bänden. Die sog. Kaiserreichsgruppe ist dem 8. Strafsenat aus einem vorangegangenen Strafverfahren bereits bekannt. Im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens wird es in einer Hauptverhandlung voraussichtlich nicht nur darum gehen, Beweis zu erheben betreffend die im Anklagesatz genannten Beteiligungs- bzw. Unterstützungshandlungen der Angeeschuldigten, sondern auch betreffend den Bestand und die Tätigkeit der Vereinigung. Nach vorsichtiger Schätzung wird die Durchführung einer Hauptverhandlung mehrere Monate beanspruchen.

3.

Gemäß § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG darf das Präsidium die nach § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG getroffenen Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahres u.a. ändern, wenn dies wegen Überlastung eines Spruchkörpers nötig wird. Die Vorschrift muss eng ausgelegt und entsprechend angewendet werden. Eine nachträgliche Änderung der Geschäftsverteilung kann allerdings nicht nur zulässig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten sein, wenn nur auf diese Weise die Gewährung von Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit, insbesondere eine beschleunigte Behandlung von Strafsachen, erreicht werden kann (BGH, Beschluss vom 21. April 2022, StB 13/22, juris Rn. 12; Beschluss vom 25. März 2021, 3 StR 10/20, juris Rn. 36; Urteil vom 9. April 2009, 3 StR 376/08, BGHSt 53, 268 Rn. 9). Das Beschleunigungsgebot lässt indes das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht vollständig zurücktreten. Vielmehr besteht Anspruch auf eine zügige Entscheidung durch diesen. Daher muss in derartigen Fällen das Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter mit dem

rechtsstaatlichen Gebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden, BVerfG, Beschluss vom 18. März 2009, 2BvR 229/09, NJW 2009, 1734, Rn. 26; BGH, Beschluss 21. April 2022, StB 13/22, juris Rn. 12; Beschluss vom 25. März 2021, 3 StR 10/20, juris Rn. 36).

Nach diesen Maßstäben steht Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG einer Änderung des zuständigen Spruchkörpers für die Zukunft aber auch für bereits anhängige Verfahren nicht entgegen.

In Ausnahmefällen kann sogar eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans zulässig sein, die ausschließlich bereits anhängige Verfahren überträgt, wenn nur so dem verfassungs- und konventionsrechtlichen Beschleunigungsgebot insbesondere in Haftsachen angemessen Rechnung getragen werden kann (BGH, Beschluss vom 21. April 2022, StB 13/22, juris Rn. 13; Beschluss vom 25. März 2021, 3 StR 10/20, juris Rn. 37).

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben trifft das Präsidium nach ausführlicher Diskussion und Beratung die nachfolgenden Entlastungsmaßnahmen.

Der 8. Strafsenat ist überlastet, ein Änderungsanlass liegt vor.

Eine Überlastung im Sinne des § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG liegt vor, wenn über einen längeren Zeitraum ein erheblicher Überhang der Eingänge über die Erledigungen zu verzeichnen ist, sodass mit einer Bearbeitung der Sache innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zu rechnen ist und sich die Überlastung daher als so erheblich darstellt, dass der Ausgleich nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres zurückgestellt werden kann.

Staatsschutzverfahren sind regelmäßig ebenso komplex wie umfangreich und erfordern dementsprechend einen hohen zeitlichen Aufwand in der richterlichen Bearbeitung. Erfahrungsgemäß sind die Strafsenate bei den Oberlandesgerichten im Regelfall nicht in der Lage, mehr als zwei solcher Verfahren parallel zu verhandeln (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021, StB 25/21 und 26/21, juris). Maßgebend für die Frage der Überlastung ist in diesem Zusammenhang zuvörderst, ob innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit einer Bearbeitung der gegenständlichen Verfahren durch den Spruchkörper gerechnet werden kann (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 21. April 2022, StB 13/22, juris Rn. 17; Beschluss vom 25. März

2021, 3 StR 10/20, juris Rn. 50 m.w.N.). Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass in Haftsachen regelmäßig mehr als ein Sitzungstag pro Woche abzuhalten ist, wobei mit zunehmender Verfahrensdauer die Anforderungen an die Zügigkeit der Hauptverhandlung steigen (vgl. etwa BVerfGK, Beschluss vom 17. Januar 2013, 2 BvR 2098/12, juris, Rdnr. 39 ff.; BGH, Beschluss vom 21. April 2016, StB 5/16, NStZ-RR 2016, 217, 217 f.; Beschluss vom 25. März 2021, 3 StR 10/20, juris Rn. 52). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Tätigkeit der Senatsmitglieder naturgemäß nicht auf die Absolvierung der Sitzungstage beschränkt, sondern alle Verfahren eine intensive Vor- und Nachbereitung erfordern (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 25. März 2021, 3 StR 10/20, juris Rn. 51).

Gemessen hieran unterliegt die Überlastung des 8. Strafsenats keinen Zweifeln. Der 8. Strafsenat ist aufgrund der bereits anhängigen, abzuschließenden und zu verhandelnden Staatsschutzverfahren, bei denen es sich weit überwiegend wie dargelegt um Haftsachen handelt, nicht in der Lage, die nunmehr eingegangene weitere Haftsache bzw. künftig bis zum Jahresende eingehende weitere Haftsachen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bearbeiten.

Im 8. Senat waren bis zum 29. September 2025 bereits vier Staatsschutzverfahren anhängig. In einem dieser Verfahren wurde am 26. September 2025 das Urteil verkündet. Es wurde Revision eingelegt. Das Urteil ist in den nächsten Wochen abzusetzen. Bei den anderen drei Verfahren handelt es sich um Haftsachen, die mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten sind. Jeder der vier Beisitzer ist damit jetzt bereits mit einer Berichterstattung in einem laufenden (Haft-)Verfahren oder dem Verfassen der schriftlichen Urteilsgründe belastet.

Bei dem neu eingegangenen Verfahren handelt es sich ebenfalls um eine Haftsache mit umfangreichem Aktenbestand, das einen hohen zeitlichen Aufwand in der richterlichen Bearbeitung erfordert. Angeklagt sind drei Personen unter anderem wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, der sog. Kaiserreichsgruppe, bzw. Unterstützung einer solchen und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens. Die Angeschuldigten sind nicht geständig.

Soweit derzeit absehbar, ist - vorbehaltlich der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erheben hinsichtlich der im Anklagesatz genannten Beteiligungs- bzw. Unterstützungshandlungen der Angeschuldigten, und insbesondere auch zum Bestand und der Tätigkeit der Vereinigung. Von einer länger andauernden Hauptverhandlung ist daher auszugehen.

Nach der im Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16. Juni 2021 zum Ausdruck gekommenen Beurteilung, sind die Strafsenate bei den Oberlandesgerichten erfahrungsgemäß im Regelfall nicht in der Lage, mehr als zwei solcher Verfahren parallel zu verhandeln (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021, StB 25/21 und 26/21, juris Rn. 16). Der 8. Strafsenat bearbeitet derzeit vier Staatsschutzverfahren, erst in einem dieser Verfahren wurde kürzlich das Urteil verkündet.

Eine Überlastung ist daher gegeben, sie war zum Jahresbeginn bei Erstellung des Geschäftsverteilungsplans auch nicht absehbar. Gemessen an der Zahl der Sitzungstage zur Hauptverhandlung liegt beim 8. Strafsenat im Vergleich der im Jahr 2024 (21) zu den bis einschließlich August 2025 (45) durchgeführten Sitzungstagen bereits eine Steigerung um ca. 214 % vor. Nimmt man alle Staatsschutzsenate des Oberlandesgerichts München zusammen, beträgt die Steigerung in diesem Zeitraum ca. 138 % (von 149 auf 206 Sitzungstage). Insgesamt ist im Jahr 2025 ein sprunghafter Anstieg im Staatsschutzbereich am Oberlandesgericht München zu verzeichnen: Die Zahl der Sitzungstage aller Staatsschutzsenate betrug in den Jahren 2020: 111 Tage, 2021: 140 Tage, 2022: 135 Tage, 2023: 48 Tage und 2024: 149 Tage; im 8. Strafsenat in den Jahren 2020: 43 Tage, 2021: 26 Tage, 2022: 20 Tage, 2023: 1 Tag und 2024: 21 Tage. Selbst bei Außerachtlassung des Jahres 2023 als Ausreißer nach unten liegt damit der Mittelwert der Sitzungstage bei allen Staatsschutzsenaten bei 133,75 Tagen, beim 8. Strafsenat bei 27,5 Tagen. Bei Vergleich dieser Jahresmittelwerte mit den Zahlen des Jahres 2025 bis lediglich einschließlich August 2025 liegt bereits eine Steigerung um ca. 154 % (alle Staatsschutzsenate) bzw. um ca. 164 % (8. Strafsenat) vor.

Die Überlastung des Senats ist als derart erheblich anzusehen, dass ein Tätigwerden des Präsidiums unabdingbar und auch ein Zuwarten bis zur nächsten Jahresgeschäftsverteilung nicht möglich ist. Es sind keine anderweitigen Maßnahmen ersichtlich, die eine zeitnahe und ordnungsgemäße Behandlung der ab 29. September 2025 neu eingegangenen bzw. eingehenden Haftsachen ermöglichen. So würde eine personelle Aufstockung des Senats nichts ändern, da zumindest die Überlastung des Vorsitzenden damit nicht beseitigt werden könnte.

Die Änderung der Geschäftsverteilung ist nötig und geeignet i.S.v. § 21e Abs. 3 S. 1 GVG. Durch die Rückgabe der bis einschließlich 29. September 2025 eingegangenen Haftsachen in den Turnus sowie die vorübergehende Herausnahme des 8. Strafsenats bezüglich der Haftsachen aus dem jeweiligen Staatsschutzturnus lässt sich die Effizienz des Geschäftsbetriebes in diesem Strafsenat wieder herstellen, da damit die Überlast des Senats beseitigt wird.

Gleichzeitig stellt die Übertragung der Verfahren in den Turnus eine ordnungsgemäße Verfahrensführung sicher. Zwar ist die Belastung aller Staatsschutzsenate des Oberlandesgerichts München im Jahr 2025 sprunghaft angestiegen. Bei den sonstigen am Turnus teilnehmenden Staatsschutzsenaten besteht aber derzeit hinreichend Kapazität für eine ordnungsgemäße, insbesondere den Beschleunigungsgrundsatz wahrende Verfahrensführung. Die Überlastung besteht aufgrund der vorbeschriebenen Lage bis zum Ende des Geschäftsjahres und damit bis zum Inkrafttreten des neuen Jahresgeschäftsverteilungsplans fort.

München, den 8. Oktober 2025
Es folgen die Unterschriften